

Anträge der SPD/WGF/ FBM - Fraktion zur Neufassung der Hauptsatzung BV/600/2026

Erster Antrag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt: Die Streichung von Pkt. 7 in §6 der alten Hauptsatzung wird abgelehnt. Die Zuständigkeit für Befreiungen bleibt wie bisher beim Hauptausschuss.

Punkt 6 (neu) in §10 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Bei den hier vorgesehenen Befreiungen geht es nicht um grundsätzlich nach §31 BauGB zulässige Abweichungen von B-Plänen. Hierfür wäre im Übrigen immer die Genehmigungsbehörde (beim Landkreis) im pflichtgemäßen Ermessen zuständig.

Die vorgesehenen Befreiungen von den Festsetzungen eine B-Planes stellen tendenziell immer einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde (nicht der Verwaltung) dar. Nach Erläuterungen zu §31 BauGB darf der Wille der demokratisch gewählten Satzungsgeber nicht übergangen werden. D.h. der Satzungsgeber, hier der Stadtrat, hat die Rechtssetzungskompetenz. Diese wollen (und können) wir nicht an die Verwaltung bzw. den Bürgermeister übertragen. Der mit den Befreiungen verbunden Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Einhaltung von Fristen ist durch den Hauptausschuss leistbar.

Stefan Gebhardt

(Fraktionsvorsitzender)

Zweiter Antrag :

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des §17 wie folgt:

(2) zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung - auch mit Verweis auf die Veröffentlichung im Internet - im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben sowie im Schaukasten des Rathauses und in den Schaukästen in der Ortschaften.

der bisherige (2) wird zu (3)

Begründung: Es gibt nach wie vor einen - wenn auch perspektivisch abnehmenden - derzeit noch signifikanten Bevölkerungsanteil in der Lutherstadt Eisleben, welcher aus unterschiedlichsten Gründen aktuell noch nicht oder nur begrenzt in der Lage ist, ausschließlich das digitale Angebot zu nutzen. Diesem würde der ihm zustehende Zugang zu wichtigen Informationen vollständig oder zumindest teilweise verunmöglicht. Das kann nicht im Interesse der Stadt sein. Weiterhin wäre dies aus unserer Sicht auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im AGG.

Stefan Gebhardt

(Fraktionsvorsitzender)

Antwort des FB 3, Frau Ryll zu Antrag 1:

Begründung zur Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeit für Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Die bisherige Regelung der Hauptsatzung sieht vor, dass über Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB der Hauptausschuss entscheidet. In der praktischen Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass das mehrstufige Beratungs- und Beschlussverfahren regelmäßig zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führt.

Vor einer Entscheidung des Hauptausschusses sind oftmals die jeweiligen Angelegenheiten zunächst in den zuständigen Ortschaftsräten und im Nachgang zur Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss zu behandeln. Erst anschließend kann eine Beschlussfassung im Hauptausschuss erfolgen. Aufgrund der Sitzungsfolgen und Sitzungstermine entsteht hierdurch regelmäßig ein Zeitraum von mehreren Wochen bis hin zu mehreren Monaten zwischen Antragseingang und abschließender Entscheidung. Gerade auch im Hinblick auf die Sommerpause, in der keine Sitzungen stattfinden.

Im Bereich bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Verfahren besteht jedoch ein besonderes Erfordernis zeitnaher Entscheidungen. Verzögerungen bei der Erteilung von Befreiungen können zu erheblichen Nachteilen für Antragsteller, Investoren und Bauherren führen. Zudem besteht die Gefahr, dass gesetzliche Bearbeitungsfristen nicht eingehalten werden können und dadurch Genehmigungsprozesse insgesamt verzögert werden.

Die Entscheidung über Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB stellt im Regelfall eine laufende Verwaltungstätigkeit dar, die auf Grundlage klar definierter planungsrechtlicher Voraussetzungen erfolgt. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen mit gebundenen bzw. rechtlich vorgeprägten Prüfkriterien. Zu prüfen ist insbesondere, ob:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und
- öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung erfolgt damit auf Grundlage gesetzlich normierter Voraussetzungen und stellt grundsätzlich keine politische Grundsatzentscheidung dar. Die Zuständigkeit der Verwaltung entspricht daher dem gesetzlichen Leitbild der laufenden Verwaltung.

Die Verwaltung verfügt hierbei über die notwendige fachliche Kompetenz und prüft die Vereinbarkeit der Befreiung mit den Grundzügen der Planung sowie die Wahrung öffentlicher Belange.

Die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf den Bürgermeister bzw. der Verwaltung dient daher insbesondere:

- der Sicherstellung einer rechtssicheren und fristgerechten Bearbeitung,
- der Verfahrensbeschleunigung,
- der Verwaltungsvereinfachung,
- der Entlastung der politischen Gremien von operativen Einzelfallentscheidungen sowie
- der Stärkung der Investitions- und Planungssicherheit für Bauherren und Antragsteller.

Die politischen Mitwirkungsrechte bleiben hiervon unberührt, da grundsätzliche planungsrechtliche Entscheidungen weiterhin durch den Stadtrat und seine Ausschüsse getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pia Ryll
Sachgebietsleiterin
FB 3 - Kommunalentwicklung/Bau
SG Stadtplanung/-sanierung
